

# Schweißzertifikat

**WECE-CPR-1090-2.00059.GSIFe.2014.005**

in Übereinstimmung mit EN 1090-1, Tabelle B.1  
zum Schweißen von Stahltragwerken nach DIN EN 1090-2

<b>Hersteller</b>	<b>Böhmer Systemtechnik GmbH</b>	
	<b>Im Aisple 5 88515 Langenenslingen DEUTSCHLAND</b>	
<b>Technische Spezifikation</b>	<b>EN 1090-2:2018</b>	
<b>Ausführungsklasse</b>	<b>EXC3 nach EN 1090-2</b>	
<b>Schweißprozess(e)</b> <small>(Referenznummer nach DIN EN ISO 4063)</small>	135	
<b>Werkstoffgruppe</b>	1.1, 1.2, 3.1, 3.2 nach CEN ISO/TR 15608 und EN 1090-2 (2018), Tabelle 2 und 3 8.1 nach CEN ISO/TR 15608 und EN 1090-2 (2018), Tabelle 4	
<b>Verantwortliche Schweißaufsichtsperson</b> <small>(Titel, Vorname, Name, Qualifikation, Geburtsdatum)</small>	Josef Böhmer, IWE	geb. am: 27.03.1966
<b>Vertreter</b> <small>(Titel, Vorname, Name, Qualifikation, Geburtsdatum)</small>	Franz-Josef Metzger, IWS	geb. am: 29.07.1964
<b>Bestätigung</b>	Auf Grundlage der Bestimmungen der oben genannten technischen Spezifikation wurden alle Anforderungen an das Schweißen erfüllt.	
<b>Gültigkeitsbeginn</b>	28.02.2021	
<b>Gültigkeitsdauer</b>	27.02.2024	
<b>Bemerkungen</b>	siehe Rückseite	

**Ausstellungsort/-datum** Fellbach, 01.03.2021  
Schob



  
Dipl.-Ing. Schob  
Leiter der Prüfstelle

## **Zertifikatsnummer: WECE-CPR-1090-2.00059.GSIFe.2014.005**

### **Bemerkungen:**

Werkstoffgruppe 3.2 außerhalb des bauaufsichtlichen Bereiches  
Die Anforderungen an Arbeitsprüfungen nach DIN EN 1090-2 sind zu beachten.  
Qualifizierungen der Schweißprozesse im Geltungsbereich müssen vorliegen.  
Für nichtrostende Stähle (1.4301, 1.4307, 1.4541, 1.4401, 1.4404, 1.4571)  
ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-30.3-6 des DIBt zu beachten.  
Stahlbauteile und/oder Bausätze bis einschließlich EXC3 nach EN 1090-2  
für tragende Zwecke in allen Arten von Bauwerken.

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Dieses Zertifikat ist solange gültig, wie sich die Bestimmungen der oben genannten technischen Spezifikationen selber oder die Herstellungsbedingungen der/den maßgebenden Betriebsstätte(n) nicht wesentlich verändert haben.
2. Dieses Zertifikat darf zu Werbungs- und anderen Zwecken nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu diesem Zertifikat stehen.
3. Treten Zweifel an der Eignung der Betriebsstätte(n) auf, sind jederzeit unangemeldete, für den Hersteller kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen in der/den Betriebsstätte(n) durch die Prüfstelle vorbehalten.
4. Dieses Zertifikat kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgezogen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen es erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieses Zertifikates nicht eingehalten werden.
5. Folgende Änderungen sind der Prüfstelle anzuzeigen:
  - a) Neue Produktionsanlagen oder Veränderungen an wesentlichen Produktionsanlagen;
  - b) Wechsel der verantwortlichen Schweißaufsicht;
  - c) Einführung neuer Schweißprozesse, neuer Basiswerkstoffe und damit verbundener WPQRs (en: welding procedure qualification record, WPQR)
  - d) Neue wesentliche Produktionseinrichtungen.Die Prüfstelle wird in den angeführten Fällen eine ergänzende Prüfung veranlassen.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, wenn die Qualifikation weiterhin bescheinigt werden soll.

### **Verteiler**

1. Antragsteller
2. z.d.A.